



Wissenschaftlicher Dienst

4. Oktober 2006  
Az: WD 4/52-1541

## Kompetenzen des Landtags in europapolitischen Fragen

### I. Auftrag

Die Fraktion der FDP hat den Wissenschaftlichen Dienst mit Schreiben vom 21. August 2006 beauftragt, eine Stellungnahme bezüglich der Mitwirkung des Landtags in europapolitischen Fragen abzugeben. Insbesondere geht es der Fraktion der FDP darum, eine Konkretisierung hinsichtlich Art und Voraussetzungen der Parlamentsbeteiligung zu erhalten, da zu dieser Frage keine dezidierten Vorgaben in der Verfassung oder in den sonstigen parlamentsrechtlichen Bestimmungen vorhanden seien.

Im Einzelnen hat die Fraktion der FDP eine Reihe von Fragen formuliert und um konkrete Beantwortung gebeten.

### II. Stellungnahme

#### Zu Frage 1:

**In welcher Art und Weise muss die Landesregierung das Parlament über europapolitische Fragen unterrichten?**

Artikel 74 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz enthält die elementare Entscheidung, dass Rheinland-Pfalz die europäische Vereinigung fördert und bei der Europäischen Union, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, mitwirkt. Rheinland-Pfalz tritt für die Beteiligung eigenständiger Regionen an der Willensbildung der Europäischen Union und des vereinten Europa ein. Artikel 74 a Satz 1 normiert ein Staatsziel: die Förderung der europäischen Einigung und die Mitwirkung des Landes an deren Kernstück, der Europäischen Union.<sup>1</sup>

Der Landtag, so bestimmt es ausdrücklich Artikel 79 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, wirkt an der Willensbildung des Landes in europapolitischen Fragen mit.

Diese Programmsätze der Verfassung für Rheinland-Pfalz sind Auftrag und Handlungsrahmen für die parlamentarische Arbeit des Landtags Rheinland-Pfalz.



---

<sup>1</sup> Schröder in Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, Artikel 74 a, Rz. 2

Ergänzt werden diese Verfassungsgrundsätze durch Artikel 89 b der Verfassung: Die Landesregierung muss den Landtag frühzeitig über Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung in Angelegenheiten der Europäischen Union unterrichten. Das Nähere regeln Landtag und Regierung durch Vereinbarung.

In Ausführung von Artikel 89 b Abs. 3 der Landesverfassung haben Landtag und Landesregierung in der Vereinbarung vom 23. November 2000 (GVBL. S. 501) die Unterrichtung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union durch die Landesregierung ausgestaltet. Die Angelegenheiten der Europäischen Union finden sich in Abschnitt III: „Unterrichtung über andere Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung“. Nach Nummer 5 Buchstabe a gelten für die Unterrichtung in Angelegenheiten der Europäischen Union die unter Abschnitt III Nr. 2 „Bundesratsangelegenheiten“ vereinbarten Regelungen unter Beachtung der jeweiligen Unterrichtungszuständigkeiten entsprechend.<sup>2</sup>

Abschnitt III Nr. 5 der Vereinbarung (Angelegenheiten der EU) verweist darüber hinaus auf die bestehende Praxis, wonach der Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa weiterhin dem zuständigen Ausschuss ihm zugehende Schriftstücke zu europäischen Angelegenheiten zuleitet. Ferner unterrichtet der Bevollmächtigte über die Ergebnisse der Europaministerkonferenz und der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen sowie, soweit diese für Rheinland-Pfalz von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind, sonstige nicht fachspezifische allgemeine Angelegenheiten der Europäischen Union.

Der Landtag hat diese verfassungsrechtlichen Regelungen in seiner Geschäftsordnung aufgegriffen und für die parlamentarische Arbeit umgesetzt:

Unterrichtungen der Landesregierung nach Artikel 89 b der Verfassung überweist der Präsident nach § 65 Abs. 1 GOLT direkt an die zuständigen Ausschüsse, die diese Angelegenheiten regelmäßig in der nächsten Ausschusssitzung behandeln und auch befugt sind, aufgrund dieser Beratungen dem Landtag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen.

Die Geschäftsordnung sieht daneben in § 65 Abs. 2 auch die Möglichkeit vor, bspw. bei Eilbedürftigkeit, dass auf Verlangen einer Fraktion oder von acht Abgeordneten eine unmittelbare Besprechung im Landtag stattfindet, grundsätzlich in der nächsten Plenarsitzung. Auch dabei können Anträge zur Sache gestellt und ein Landtagsbeschluss herbeigeführt werden.

---

<sup>2</sup> Bei Bundesratsangelegenheiten gilt eine Unterrichtungspflicht bei Eingang von Gesetzesinitiativen beim Bundesrat, mit denen im Wege einer Verfassungsänderung Kompetenzen der Länder auf den Bund oder Kompetenzen des Bundes auf die Länder verlagert werden sollen oder die unbeschadet davon von erheblicher landespolitischer einschließlich finanzieller Bedeutung sind. Dies gilt entsprechend, wenn Entschließungsanträge oder andere Initiativen von vergleichbarer politischer Bedeutung beschlossen wurden. Soweit die Landesregierung selbst entsprechende Gesetzesanträge, Verordnungsanträge oder Entschließungsanträge im Bundesrat einbringt, leitet sie dem Landtag den Text der Initiative parallel zur Übermittlung an den Bundesrat zu. Das federführende Kabinettsmitglied unterrichtet, nachdem es den Kabinettsmitgliedern seine Unterrichtungsabsicht mitgeteilt hat, den Landtag schriftlich über die wichtigsten Eckpunkte der entsprechenden Initiative, insbesondere soweit sich neue Regelungsspielräume für das Land abzeichnen. Erfolgt eine politische Willensbildung im Landtag, so wird die Landesregierung diese in ihre Entscheidung über ihr abschließendes Stimmverhalten einbeziehen.

## Anwendung und Auslegung der Vereinbarung nach Artikel 89 b Landesverfassung

### Zur Bedeutung der Vereinbarung im Allgemeinen

Artikel 89 b verpflichtet die Landesregierung, von sich aus den Landtag über bestimmte Gegenstände von landespolitischer Bedeutung zu unterrichten. Diese Berichtspflicht ist auch eine Reaktion auf die gewachsene Bedeutung des Bundesrates in der Bundes- und Europapolitik und damit des Einflusses, den die Landesregierung hierbei ausübt. Ihr Einfluss erhält seine demokratische Legitimation über den Landtag; dieser muss deshalb in der Lage sein, das Verhalten der Landesregierung im Bundesrat zu kontrollieren und ggf. politisch zu beeinflussen. Voraussetzung dafür ist, dass der Landtag zumindest über die wesentlichen Vorgänge informiert ist.<sup>3</sup> Die Regierung ist die im Vergleich zum Parlament „informierte Gewalt“: Sie ist das Staatsorgan, das für die Verwaltung des Staates zuständig ist; ihr und nicht dem Parlament ist der dazu erforderliche Verwaltungsapparat zugeordnet, der zur Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der für die Wahrnehmung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen in der Lage ist.<sup>4</sup> Die Informationen der Landesregierung ermöglichen es dem Landtag überdies, seiner Mitverantwortung für die Staatsleitung gerecht zu werden und an der Willensbildung des Landes mitzuwirken.<sup>5</sup> Die parlamentarische Kontrolle kann im Hinblick auf die Mitverantwortung des Landtags für die Staatsleitung und seine Mitwirkung an der Willensbildung des Landes auch begleitend und mitwirkend sein. Die parlamentarische Kontrolle kann insoweit auch auf laufende Vorgänge sowie darauf gerichtet sein, ein bestimmtes Handeln der Regierung zu beeinflussen oder zu initiieren.<sup>6</sup>

Die frühzeitige Unterrichtung ermöglicht es dem Landtag insbesondere dort, wo die Landesregierung Entscheidungen zusammen mit anderen Regierungen trifft oder vorbereitet, politisch Einfluss zu nehmen, bevor das Verhandlungsergebnis feststeht. Da die Hauptaufgabe des Landtags in der Landespolitik liegt, er Bundes- und Europapolitik des Bundesrates faktisch nicht umfassend zu verfolgen im Stande ist und er sich deshalb vielfach auf politische Grundsatzfragen konzentrieren muss, ist die Unterrichtungspflicht zu den genannten Gegenständen auf solche Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung beschränkt.<sup>7</sup>

Besonderer Zweck der Vereinbarung ist es auch, die allgemein gehaltenen Regelungen der Unterrichtungspflicht nach Artikel 89 b Abs.1 der Verfassung und die Verweigerungsgründe nach Absatz 2 so auszugestalten, dass sie handhabbar werden und Streitigkeiten nach Möglichkeit vermieden werden können.<sup>8</sup>

Zur Anwendung und Auslegung sind deshalb dezidierte Regelungen unter Abschnitt VI der Vereinbarung festgelegt worden.

Bei der Plenardebatte des Landtags Rheinland-Pfalz zum Abschluss der Vereinbarung wurde von den Vertretern der Fraktionen und der Landesregierung betont, dass diese Vereinbarung im Geist interorganfreundlichen Verhaltens und fair umgesetzt werden solle; dies sei ein gutes Beispiel des Miteinanders zwischen den politischen Verfassungsorganen.<sup>9</sup>

<sup>3</sup> Edinger in Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, Artikel 89b, Rz. 1

<sup>4</sup> Edinger aaO, Artikel 89a, Rz. 7 mwN

<sup>5</sup> Vergleiche hierzu Edinger aaO, Artikel 89 b, Rz. 1.

<sup>6</sup> Edinger, aaO, Artikel 89 a, Rz. 4

<sup>7</sup> Edinger, aaO, Artikel 89 b, Rz. 1

<sup>8</sup> Edinger, aaO, Artikel 89 b, Rz. 17

<sup>9</sup> Vgl. Plenarprotokoll 13/120 vom 15. November 2000, S. 9052 ff.

## Form der Unterrichtung

Die Unterrichtung ist von Verfassungswegen nicht formgebunden. In der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung ist ausdrücklich und regelmäßig eine schriftliche Berichtserstattung vorgesehen. Für die Angelegenheiten der Europäischen Union ergibt sich dies aus Abschnitt III Nr. 5 a der Vereinbarung i.v.m. Abschnitt III Nr. 2.

In den dort vorgesehenen Fällen unterrichtet das federführende Kabinettsmitglied, nachdem es den Kabinettsmitgliedern seine Unterrichtsabsicht mitgeteilt hat, den Landtag schriftlich über die wichtigsten Eckpunkte der entsprechenden Initiativen, insbesondere soweit sich neue Regelungsspielräume für das Land abzeichnen.

Von Interesse ist jedoch auch noch Buchstabe b des Abschnitts III Nummer 5: Zum einen ist dort geregelt, dass der Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa in Fortführung der bisherigen Praxis dem zuständigen Ausschuss ihm zugehende Schriftstücke zu europäischen Angelegenheiten zuleitet. Zum anderen wird ferner unterrichtet über Ergebnisse der Europaministerkonferenzen und der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen sowie, soweit diese für Rheinland-Pfalz von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind, sonstige nicht fachspezifische allgemeine Angelegenheiten der Europäischen Union. In diesen Fällen ist ein schriftliches Erfordernis nicht ausdrücklich aufgenommen worden; in der Regel wird es sinnvollerweise aus Praktikabilitätsgründen schriftlich erfolgen. Diese Regelungen eröffnen der Landesregierung jedoch einen größeren Handlungsspielraum zur Erfüllung der Unterrichtungspflicht. So sind auch europapolitische Angelegenheiten vorstellbar, zu denen beispielsweise der Bevollmächtigte des Landes in einer Sitzung des zuständigen Ausschusses unterrichtet und so der Unterrichtungspflicht genüge tut.

## Frühzeitige Unterrichtung

Die Unterrichtung muss frühzeitig erfolgen, so wie es der Verfassungstext ausdrücklich vorschreibt. Entsprechend dem Zweck der Vorschrift, nicht nur die Informations-, sondern auch Einflussmöglichkeiten des Landtags zu erweitern, bedeutet dies: Über Gegenstände, bei denen die Landesregierung selbst entscheidet (z. B. bei Bundesratsangelegenheiten einschließlich Angelegenheiten der EU nach Artikel 23 GG) oder für die Abstimmung mit Dritten verantwortlich ist (z. B. bei Staatsverträgen), muss die Landesregierung so frühzeitig unterrichten, dass der Landtag die Möglichkeit hat, im Rahmen seines üblichen Verfahrens auf die endgültige Entscheidung Einfluss zu nehmen. Dies bedeutet in der Regel so rechtzeitig, dass sich das Plenum oder zumindest der zuständige Ausschuss mit dem Gegenstand befassen und die Landesregierung das Ergebnis bei ihrer abschließenden Entscheidung noch berücksichtigen kann. Dabei hat die Landesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass der zeitliche Ablauf von Verhandlungen und Abstimmungen etc. im Bundesrat oder mit sonstigen Dritten es ihr ermöglicht, dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Sache des Landtags ist es, im Rahmen seines Geschäftsverfahrens notfalls auch eine kurzfristige Beratung zu ermöglichen, sofern er es nicht bei der Entgegennahme der Unterrichtung belassen will.<sup>10</sup>

Einzelheiten zur „frühzeitigen Unterrichtung“ sind in der Vereinbarung ausformuliert: Für Angelegenheiten der Europäischen Union gilt durch den Verweis auf die Bundesratsangelegenheiten beispielsweise, dass die Landesregierung den Landtag „bald möglichst“ unterrichtet. Soweit die Landesregierung selbst eine Initiative ergreift, leitet sie dem Landtag den Text parallel zur Übermittlung an den Bundesrat zu.

<sup>10</sup> Edinger, aaO, Artikel 89 b, Rz. 5

## Unterrichtung über Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung

Der Text der Verfassung in Artikel 89 b nimmt allein den Begriff Gegenstände von „erheblicher landespolitischer Bedeutung“ auf, definiert jedoch nicht im einzelnen Abgrenzungskriterien dazu. Auch die Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung definiert nicht trennscharf, wann ein Gegenstand erhebliche landespolitische Bedeutung hat, lässt jedoch eine Annäherung durch die verschiedenen Fallbeispiele, die in der Vereinbarung aufgegriffen wurden, zu.

Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind beispielsweise die im Landesplanungsgesetz festgelegten Informationspflichten in Angelegenheiten der Landesplanung. Bei Bundesratsangelegenheiten wird die Informationspflicht ausgelöst bei Gesetzesinitiativen, bei denen im Wege einer Verfassungsänderung Kompetenzen der Länder auf den Bund oder Kompetenzen des Bundes auf die Länder verlagert werden sollen oder die unabhängig von der Kompetenzfrage erhebliche landespolitische einschließlich finanzielle Bedeutung haben. Gleiches gilt für Entschließungsanträge oder andere Initiativen von vergleichbarer politischer Bedeutung. Bei Entwürfen von Verwaltungsabkommen wird eine Unterrichtsverpflichtung in der Vereinbarung angenommen, wenn im Landeshaushalt Mehrausgaben oder Mindereinnahmen von jeweils einer Million Euro zu verzeichnen wären. Zu unterrichten ist über Gegenstände der Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen, soweit die Landesregierung Beschlüssen zustimmen möchte, die sich auf Gegenstände beziehen, deren weitere Umsetzung der Entscheidungskompetenz des Landtags unterliegt.

Letztlich wird jedoch auch in der Vereinbarung keine abschließende Definition der „Gegenstände von erheblicher landepolitischer Bedeutung“ vorgenommen, so dass im jeweiligen Einzelfall eine Bewertung vorzunehmen ist.

Zweck der Verfassungsbestimmung ist es,<sup>11</sup> Landtag und Landesregierung die Unterrichtungen über Nebensächlichkeiten zu ersparen und sich auf Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu konzentrieren. Landespolitische Bedeutung haben danach Gegenstände, wenn sie Interessen des gesamten Landes berühren und nicht nur lokale Interessen oder solcher einzelner Personen oder Gruppen. Die erhebliche landespolitische Bedeutung kann auch eine finanzielle sein, etwa wenn Personal erforderlich oder überflüssig wird oder andere gewichtige Auswirkungen auf den Landeshaushalt zu erwarten sind. Zu Angelegenheiten der Europäischen Union, darunter fielen geplante Rechtssetzungsakte aber auch politische Aktionen, Förderprogramme und andere Maßnahmen, führt die Kommentierung zur Verfassung für Rheinland-Pfalz<sup>12</sup> sehr weitgehend aus, diese seien unter anderem dann von erheblicher landespolitischer Bedeutung, wenn der Bundesrat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären. Insoweit sei auch der Bundesrat nach Artikel 23 GG an der Willensbildung des Bundes maßgeblich beteiligt. Dies ist jedoch mit einer gewissen Zurückhaltung zu sehen, da dies zur Folge hätte, dass nahezu alle EU-Angelegenheiten die dem Bundesrat zugehen (aufgrund der Informationspflicht der Bundesregierung und der generellen Befugnis zur Mitwirkung) auch und gerade von besonderer landespolitischer Bedeutung für Rheinland-Pfalz seien und unter Artikel 89 b der Landesverfassung fielen.<sup>13</sup>

<sup>11</sup> Edinger, aaO, Artikel 89 b, Rz.8

<sup>12</sup> Edinger, aaO. Artikel 89 b, Rz.13

<sup>13</sup> Vgl. zum Verfahren des Bundesrates Jarass, in Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, Artikel 23, Rz. 55 ff („generelle Befugnis zur Mitwirkung sowie Information“)

Ansatzpunkt muss auch hier die eigene Bewertung durch die Landesregierung sein, die in dem gegebenen Einzelfall die landespolitische Bedeutung für Rheinland-Pfalz zu beurteilen hat.

Eine weitere Annäherung könnte sich über andere Vorschriften im Bereich der Landesregierung Rheinland-Pfalz anzeigen. Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien, die Staatskanzlei und die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union (gemeinsame Geschäftsordnung -GGO-) verweist in § 45 auf die Unterrichtung des Landtags gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung. Im Anhang 4 zur GGO – (Merkblatt des Ministeriums der Justiz für die Aufstellung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen in der Fassung vom 14.02.2005) findet sich ein Unterabschnitt 17.1.3 zur Unterrichtung des Landtags über Staatsverträge und Verwaltungsabkommen vor deren Unterzeichnung. Dort wird verwiesen auf die Unterrichtungspflicht der Landesregierung, insbesondere für den Gegenstand und den wesentlichen Gang der Beratungen von Staatsverträgen und von Verwaltungsabkommen, die von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind oder im Landeshaushalt zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen von jeweils über einer Millionen Euro führen würden. Anschließend konkretisiert das Merkblatt des Ministeriums der Justiz:

„Verwaltungsabkommen sind von erheblicher landespolitischer Bedeutung, wenn

1. sie ein über Einzelfälle hinaus gehendes Interesse des gesamten Landes berühren oder
2. bei Berührung lokaler Interessen oder solcher einzelnen Gruppen oder Gruppen die Auswirkungen des Abkommen von besonderem Gewicht sind;

in Zweifelsfällen ist eine Unterrichtung des Landtags vorzunehmen.“

Auch bei dieser Definition wird auf das Interesse des gesamten Landes abgestellt und mögliche Auswirkungen dann als von Belang angesehen, wenn sie von besonderem Gewicht sind. Jedoch auch bei der Prüfung und Betrachtung dieses Merkblattes wird deutlich, dass eine trennscharfe Abgrenzung und Bestimmung der erheblichen landespolitischen Bedeutung nur schwer möglich ist. In Konsequenz dessen sollte auch in Zweifelsfällen die Unterrichtung des Landtags vorgenommen werden.<sup>14</sup>

Eine weitere Möglichkeit zur Annäherung der Bestimmung der erheblichen landespolitischen Bedeutung ergibt sich durch die ständige Parlamentspraxis des Landtags Rheinland-Pfalz.

### **Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Verfassung in der parlamentarischen Praxis**

Nach Abschnitt VI Nr.5 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Verfassung für Rheinland-Pfalz prüfen Landtag und Landesregierung jeweils zur Mitte der Wahlperiode, erstmals im Jahre 2004, ob aufgrund der konkreten Erfahrungen eine Veränderung der Vereinbarung angezeigt ist. Den im Landtag vertretenen Fraktionen und der Landesregierung wurde mit Stand vom 31. August 2004 eine Zusammenstellung der Vorgänge, die entsprechend der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b behandelt wurden, zur Stellungnahme zugeleitet. Änderungswünsche wurden weder durch die Fraktionen noch durch die Landesregierung mitgeteilt. Die Unterrichtung des Land-

<sup>14</sup> Vgl. zur Qualifizierung von Verwaltungsabkommen von erheblicher landespolitischer Bedeutung auch die Auflistung in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Thomas (Drucksache 14/2165)

tags und der Landesregierung mit der Drucksachenummer 14/3625, die vom 30. November 2004 datiert, ist nachstehend beigelegt.

Unter Nummer III der Drucksache – Unterrichtung über andere Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung – sind die Angelegenheiten der Europäischen Union aufgelistet, sodass anhand dessen nachvollziehbar ist, was seitens der Landesregierung als Gegenstand von erheblicher landespolitischer Bedeutung qualifiziert wurde. Diese Übersicht wurde zur Herstellung der Aktualität zum Stand September 2006 fortgeführt.

Da Bedenken seitens des Landtags und der Fraktionen bezüglich der Qualifizierung von Gegenständen von erheblicher landespolitischer Bedeutung nicht erhoben wurden, des weiteren auch nicht moniert wurde, dass verschiedene Gegenstände, die nicht in der Auflistung erscheinen, als solche hätten qualifiziert werden müssen, kann davon ausgegangen werden, dass insgesamt eine Zustimmung zu der von der Landesregierung vorgenommen Einordnung anzunehmen ist.

Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern des Landtags bezüglich der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung, die nach Abschnitt VI Nr.4 im Ältestenrat des Landtag beraten würden, sind ebenso nicht erhoben worden.

#### **Fazit:**

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über europapolitische Fragen entsprechend dem Verfahren der Vereinbarung nach Artikel 89 b der Landesverfassung. Landtag und Landesregierung wenden diese Vereinbarung im Geist interorganfreundlichen Verhaltens an und legen den Wortlaut in diesem Sinne aus.

Festgehalten werden kann, dass sich Landtag und Landesregierung bei der Formulierung der Vereinbarung nach Artikel 89 b der Landesverfassung über die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Gegenständen von (nur) landespolitischer Bedeutung und Gegenständen von erheblicher landespolitischer Bedeutung bewusst waren und dass durch die vereinbarten Auslegungsregelungen und Regelungen zur Anwendung der Vereinbarung (siehe Abschnitt VI der Vereinbarung) Vorkehrungen für ein einvernehmliches Miteinander geschaffen wurden. Einig war man sich darüber, dass es wegen der Komplexität und Vielfältigkeit der Gegenstände, insbesondere im europapolitischen Raum, nicht möglich ist, eine trennscharfe Abgrenzung der Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung zu definieren.

Im Rahmen dieser Problematik liegt es an der Landesregierung – aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen –, eine Bewertung im konkreten Einzelfall vorzunehmen, inwieweit es sich um einen Gegenstand von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt und der Landtag zu informieren ist.

Nicht ausgeschlossen ist, dass die Abgeordneten und die Fraktionen des Landtags eine eigene Bewertung von einer Angelegenheit vornehmen – aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen. Für den Fall, dass diese Bewertung zu einem anderen Ergebnis kommt, hat die Vereinbarung diesen Fall ausdrücklich gesehen und auch das weitere Verfahren - Beratung im Ältestenrat und falls erforderlich Klärung im Einvernehmen zwischen Landtag und Landesregierung - geregelt.

Die Unterrichtungen über Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung werden in Angelegenheiten der Europäischen Union flankiert und ergänzt um weitere Informationen durch die Landesregierung außerhalb des formalen Verfahrens nach Artikel 89 b Landesverfassung/§ 65 Geschäftsordnung des Landtags (z.B. Wochenbericht der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz in Brüssel).

**Zu Frage 2:**

**Hätte die Landesregierung beispielsweise von sich aus, über die Umsetzung der Richtlinie über Luftqualität (vgl. Kleine Anfrage 78 - Drucksache 15/140) unterrichten müssen oder müssen die darin aufgeworfenen Fragen durch das Parlament initiiert werden?**

Eine Unterrichtungspflicht der Landesregierung bestünde, sofern es sich um einen Gegenstand von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelte.

Zur Klärung dieser Frage ist es notwendig, inhaltlich auf die angesprochene Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates einzugehen.

Die Europäische Kommission hat am 21. September 2005 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates über die Luftqualität und saubere Luft für Europa (KOM (2005) 447 endgültig) vorgelegt. Parallel dazu hat die Kommission in einer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament ebenso vom 21. September 2005 die thematische Strategie zur Luftreinhaltung (KOM (2005) 446 endgültig) mit vorgelegt.

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Luftqualität und saubere Luft in Europa zielt darauf ab, fünf separate Rechtsakte des geltenden gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Luftqualität grundlegend zu überarbeiten und in einer einzigen Richtlinie zusammenzuführen. Dadurch werden geltende Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Überwachung und Berichterstattung, zwangsläufig vereinfacht und gestrafft. Weiter wird der Vorschlag einer Aktualisierung der Vorschriften dienen, indem neuen wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen wird und Kontrollen der Exposition des Menschen gegenüber PM<sub>2,5</sub><sup>15</sup> in der Luft eingeführt werden. Rechtsgrundlage des Vorschlages ist Artikel 175 des EG-Vertrages.

Ziel des Vorschlages ist es, die folgenden Einzelvorschriften zu ändern und in einem einzigen Rechtsakt zusammenzufassen.

- Richtlinie 96/62/EG des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität („Rahmenrichtlinie“), ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55,
- Richtlinie 1999/30/EG des Rates über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, ABl. L163 vom 29.6.1999, S. 41 (erste Tochterrichtlinie),
- Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.11.2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, ABl. L 313 vom 13.12.2000, S. 12 (zweite Tochterrichtlinie),
- Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.2.2002 über den Ozongehalt der Luft, ABl. L 67 vom 9.3.2002, S. 14 (dritte Tochterrichtlinie),
- Entscheidung 97/101/EG des Rates vom 27.1.1997 zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten, ABl. L 35 vom 5.2.1997, S. 14 (Informationsaustauschentscheidung)

Die umfangreichen Vorlagen der Europäischen Kommission einschließlich einer Gesetzesfolgenabschätzung sind in dem Anlagenband zu dieser Stellungnahme zusammengefasst;

<sup>15</sup> Sind die Partikel, die einen gröbselektierenden Luftpfeil gem. EN 14907 passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 2,5 Micrometern eine Abscheidewirksamkeit von 50 % aufweist (siehe Artikel 2 Nr. 18 - Begriffsbestimmungen - der Richtlinie - Feinstaub).

des weiteren sind in dieser Anlage einschlägige Entschlüsse des Bundesrates und des Deutschen Bundestages sowie Informationen zum aktuellen Beschluss des Europäischen Parlaments enthalten.<sup>16</sup>

Die thematische Strategie zur Luftreinhaltung hat ebenso in der parlamentarischen Arbeit des Landtags Rheinland-Pfalz einen Niederschlag gefunden. In der 14. Wahlperiode wurden der Ausschuss für Europafragen und die Fraktionen mit Schreiben vom 15. November 2005 darüber informiert, dass der Ausschuss der Regionen ein Netzwerk zur Subsidiaritätskontrolle als ersten Pilottest durchführt. Dieses Netzwerk wurde eingerichtet, um den Informationsaustausch zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Europäischen Union hinsichtlich der verschiedenen politischen Dokumente und Vorschläge der Europäischen Union zu erleichtern. Gegenstand des ersten Testlaufs beim AdR waren die thematische Strategie zur Luftreinhaltung als auch der Vorschlag für eine Richtlinie über die Luftqualität und saubere Luft für Europa.

In der Sitzung des Ausschusses für Europafragen des Landtags Rheinland-Pfalz am 26. Januar 2006 wurde das Legislativ- und Arbeitsprogramm der EU-Kommission für 2006 besprochen. In dem schriftlichen Bericht der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz (Vorlage 14/5085) wurde aus dem Umweltbereich die Thematik „Immission/Feinstaub“ besonders genannt, wobei jedoch auch darauf hingewiesen wurde, dass die konkrete Ausgestaltung des Kommissionsvorschlages noch abzuwarten bleibe.

Ausführlich berichtet zur EU-Luftreinhaltestrategie wurde darüber hinaus in den Wochenberichten der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz aus Brüssel, nämlich in der 6. Woche 2006 unter Punkt 7. und in der 25. Woche 2006 unter Punkt 5., wobei auch auf den Inhalt der Richtlinie und der dazu ergangenen ersten Stellungnahme des Europäischen Parlaments eingegangen wurde.

Eine weitere Berichterstattung in Bezug auf die Luftqualität und die vorgeschlagenen Initiativen der EU-Kommission erfolgte durch die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz mittels Mitteilung zu den Ergebnissen der 64. Plenartagung des Ausschusses der Regionen am 26. und 27. April 2006. Dieser Bericht wurde unter der Vorlagen-Nummer 15/45 an die Mitglieder des Ausschusses für Europafragen verteilt und beinhaltet ebenso die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 26. April 2006 zu den von der EU-Kommission vorgelegten Dokumenten. Informationen über die Initiativen der Kommission wurden den Mitgliedern des Ausschusses für Europafragen auch zugänglich gemacht durch die vom Bundesrat zur Verfügung gestellten Listen „neue EU/neue EP Vorlagen“; des weiteren erfolgte Erwähnung in der Auflistung „Informationsmaterial in EU-Angelegenheiten“ (Vorlage 15/285).

Darüber hinaus hat die Landesregierung auf die zitierte Kleine Anfrage des Abgeordneten Jürgen Creutzmann Ausführungen zur „Umsetzung der Richtlinie über Luftqualität“ gemacht. Gegenstand der Anfrage waren vor allem die mit Umsetzung der Richtlinie entstehenden Kosten.

Neben dieser Darstellung durch die Landesregierung, insbesondere der finanziellen Folgen, ist in der gebotenen Kürze noch der rechtliche Rahmen zur Luftreinhaltung anzusprechen. Dies ermöglicht, die Umsetzung der bestehenden Richtlinien in der Bundesrepublik Deutsch-

---

<sup>16</sup> Vgl. Beschluss des Bundesrates vom 25. November 2005 (Drucksache 746/05); Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bundestags-Drucksache 16/1814; Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. September 2006.

land anzudeuten und mögliche notwendige Änderungen aufgrund der neuen Richtlinie zu skizzieren.

Grundlage ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG). Zu erwähnen sind hier im fünften Teil „Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhaltung, Lärminderungspläne“ die §§ 44 ff.

Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der durch Rechtsverordnung festgelegten Immissionswerte sicherzustellen, hierzu gehören insbesondere die Luftreinhaltepläne und Aktionspläne.

Entsprechende Umsetzungen und Konkretisierungen erfolgten durch die einschlägigen Verordnungen zum BImSchG, insbesondere durch zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV vom 11. September 2002 (BGBl. I S.3626), geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S.1612).

Für die Feststellung der Immissionsbelastung und Erstellung von Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen ist in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) zuständig.<sup>17</sup> Die Planerstellung und insbesondere die Maßnahmenfestlegung erfolgt in enger Abstimmung und mit Unterstützung der betroffenen Kommunen. Nach der Festlegung in § 47 Abs 2 BImSchG ist bereits im Vorfeld von Grenzüberschreitungen der Luftreinhaltung ein Aktionsplan aufzustellen. Der Aktionsplan soll die kurzfristig zu ergreifenden Maßnahmen enthalten, um die Gefahr der Überschreitung von Grenzwerten für Luftschadstoffe zu verringern.

Das rheinland-pfälzische Messnetz für Luftschadstoffe ist seit 1978 in Betrieb und seither ständig ausgebaut und an die nationalen und europäischen Anforderungen hinsichtlich der Probenahmestellen im Rahmen der Luftqualitätsüberwachung angepasst worden. Aktuell betreibt das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht 26 Feinstaubmessstellen in allen typischen Belastungsbereichen, so zum Beispiel im ländlichen Umfeld und städtischen Hintergrund sowie an verkehrs- und industriebelasteten Standorten. Mit dem aktuellen Stand erfüllt das derzeitige Messprogramm nicht nur die europäischen Anforderungen des Anhangs XI der EU-Richtlinie 1999/30/EG beziehungsweise die nationalen Anforderungen der Anlage II der 22. BImSchV., sondern diese werden noch übertroffen.<sup>18</sup>

Zu der Frage, ob die Landesregierung von sich aus über die im Entwurf vorliegende Richtlinie hätte berichten müssen, ist in eine Gesamtschau der Problematik einzutreten. Zum einen sind die bislang geltenden Richtlinien sowie die Umsetzungen in deutsches Recht und insbesondere deren Praxisauswirkungen zu beurteilen. Diese Beurteilung ist dann zu erweitern um die möglichen Auswirkungen die sich durch eine Umsetzung der neuen Richtlinie ergeben würden.

Wegen der Umfänglichkeit und Komplexität der Thematik ist es nur der Landesregierung Rheinland-Pfalz möglich, aufgrund der ihr vorliegenden Informationen die notwendige landespolitische Bewertung vorzunehmen. Dies gilt umso mehr, da es sich nicht um die Neuregelung einer Materie handelt, sondern um die Zusammenlegung bestehender Richtlinien mit Änderungen.

<sup>17</sup> Vgl. Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002, BS 2129-5

<sup>18</sup> Vgl. Veröffentlichung des Landesamtes für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht von Oktober 2005 zur Luftreinhaltung in Rheinland-Pfalz: Vorgehensweise bei der Festlegung von Maßnahmen im Rahmen eines Aktionsplanes zur Reduzierung der Feinstaubbelastung, Seiten 4/5 (abrufbar über die Internetadresse des Landesamtes: [www.luwg.rlp.de](http://www.luwg.rlp.de))

Die landespolitische Bedeutung für Rheinland-Pfalz ergibt sich durch die gegebenenfalls notwendige Umsetzung und Anwendung neuer Regelungen, insbesondere neuer Grenzwerte des Immissionsschutzes.

Eine formale Unterrichtspflicht nach Artikel 89 b der Landesverfassung würde allerdings ausgelöst bei erheblicher landespolitischer Bedeutung.

Eine solche Feststellung der erheblichen landespolitischen Bedeutung kann jedoch von hiesiger Stelle nicht getroffen werden. Die bisher gemachten Praxiserfahrungen mit den geltenden Richtlinien sind nicht bekannt, die erwarteten Auswirkungen können nicht abgeschätzt werden.

Die finanziellen Auswirkungen, so wie sie bis dato beziffert werden, führen desgleichen nicht zur zwingenden erheblichen landespolitischen Bedeutung. Darüber hinaus ist zu sehen, dass bereits jetzt an manchen Messstellen in Rheinland-Pfalz die engen Grenzwerte von PM 2,5 gemessen werden können, also die bislang geltenden Anforderungen bereits übertroffen werden, was die neu anfallenden Kosten relativiert.

#### **Fazit:**

Die zur Bewertung der Frage: „Handelt es sich um einen Gegenstand von erheblicher landespolitischer Bedeutung?“ notwendigen Informationen liegen nur der Landesregierung Rheinland-Pfalz vor. Diese hat – wie bereits zu Frage 1 erläutert - die entsprechende Bewertung im Rahmen ihrer politischen Verantwortlichkeit vorzunehmen und dann zu entscheiden, in welcher Art und Weise der Landtag zu unterrichten ist.

Festgestellt werden kann darüber hinaus, dass Informationen durch die Landesregierung zu der Thematik „Luftreinhaltung“ dem Parlament vorgelegt wurden, jedoch nicht der formale Weg gemäß Art. 89 b der Landesverfassung gewählt wurde.

#### **Zu Frage 3:**

**Wie sah die Praxis der Unterrichtung des Landtags über alle landesrelevanten europapolitischen Angelegenheiten sowie über Aktivitäten europäischer Institutionen (Kommission, Europäisches Parlament, Ausschuss der Regionen) in der Vergangenheit aus und bestehen nach der oben genannten Übereinkunft diesbezüglich Defizite?**

Bereits zu Frage 1 wurde die parlamentarische Praxis der Unterrichtung des Parlaments durch die Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union nach Art. 89 b der Landesverfassung dargestellt. Die beigegefügte Übersicht gibt Auskunft darüber, welche Angelegenheiten ausdrücklich mit besonderer Bedeutung für Rheinland-Pfalz qualifiziert wurden und demgemäß in das formale Verfahren nach der Vereinbarung und der Geschäftsordnung des Landtags eingebracht wurden.

Neben diesen formalen Vorlagen gehen dem Landtag Rheinland-Pfalz eine Vielzahl von weiteren und sehr umfangreichen Materialien in Angelegenheiten der Europäischen Union zu. Regelmäßig wird berichtet über die Aktivitäten des Ausschusses der Regionen. Über zahlreiche Initiativen der Kommission oder Stellungnahmen und Beratungen des Europäischen Parlaments erfolgt eine Berichterstattung im Ausschuss für Europafragen als auch in anderen Fachausschüssen des Landtags Rheinland-Pfalz, vielfach im Wege von Anträgen nach § 76 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags.

Ein besonderes Informationsinstrument in Angelegenheiten der Europäischen Union durch die Landesregierung ist der Wochenbericht der Vertretung des Landtags Rheinland-Pfalz in Brüssel. Dort werden umfangreich und ausführlich – versehen mit der besonderen Aktualität -

einzelne Initiativen und Beratungen der europäischen Ebene dargestellt und Entwicklungen beschrieben. Der wöchentlich erscheinende Bericht hat mittlerweile einen Umfang von jeweils fast zwanzig Seiten und wird den Parlamentariern (Mitglieder des Ausschusses für Europafragen) per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Flankierend zu den Informationen durch die Landesregierung gehen dem Ausschuss für Europafragen des Landtags Rheinland-Pfalz über den Wissenschaftlichen Dienst weitere Informationen in Angelegenheiten der EU zu. Zu benennen sind hier die regelmäßigen neuen EU-Vorlagen beim Bundesrat und Vorlagen des Europäischen Parlaments, die beim Bundesrat behandelt werden. Berichtet wird darüber hinaus über die Sitzungen des Bundestagsausschusses für Europaangelegenheiten. Sofern besondere Initiativen der Kommission vorgestellt werden oder das Europäische Parlament herausgehobene Themen diskutiert, erfolgt ebenso eine Information der Mitglieder des Europaausschusses. Gleiches gilt bei wichtigen Urteilen des Europäischen Gerichtshofes oder herausgehobenen wissenschaftlichen Publikationen. Zu erwähnen ist darüber hinaus, dass der Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa sämtliche ihm zugehende Schriftstücke zu europäischen Angelegenheiten dem Landtag zuleitet. Nach der bestehenden Praxis seit dem Jahre 1993 nimmt der Wissenschaftliche Dienst eine Sichtung der Dokumente vor und listet die Unterlagen, die für die parlamentarische Arbeit von Interesse sein könnten, auf.

Ein Defizit von Informationen in Angelegenheiten der Europäischen Union kann diesbezüglich nicht festgestellt werden.

#### **Zu Frage 4:**

**Erfolgte in der Vergangenheit die Unterrichtung in einem angemessenen zeitlichen Rahmen, so dass der Ausschuss/Landtag noch eine Stellungnahme gegenüber der Landesregierung abgeben konnte?**

Diese Frage steht auch im Zusammenhang mit Frage 5 und wird gemeinsam mit dieser behandelt.

#### **Zu Frage 5:**

**Welche Positionsbestimmungen hat der Landtag in europapolitischen Angelegenheiten in der Vergangenheit abgegeben und wie wurden sie von der Landesregierung berücksichtigt?**

Ausweislich der in Frage 1 vorgestellten und zum September 2006 fortgeschriebenen Liste der Vorlagen nach Artikel 89 b der Landesverfassung hat der Landtag in dem formalen Verfahren nach § 65 der Geschäftsordnung keine Stellungnahme zu einer einzelnen Angelegenheit abgegeben. Dies bedeutet, dass auch in diesem Verfahren keine formale Antwort der Landesregierung nach Abschnitt VI Nummer 2 a der Vereinbarung dem Landtag zugegangen wäre, in der beispielsweise unterrichtet wurde, inwieweit eine abschließende Entscheidung der Landesregierung wesentlich von einer zuvor mitgeteilten eigenen Position oder einem Landtagsbeschluss zu einer Unterrichtung abgewichen ist.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die entsprechenden Beratungen des Landtags Rheinland-Pfalz oder eines Ausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz nicht von der Landesregierung berücksichtigt worden wären. In Ausschussberatungen oder auch bei Beratungen des Landtags wurde immer wieder seitens der Landesregierung betont, dass entsprechende Diskussionen aufgenommen und berücksichtigt würden.

Darüber hinaus bestand vielfältigste Möglichkeit, die Positionen der Fraktionen und der Abgeordneten des Landtags in Ausschussberatungen, speziell zu Anträgen nach § 76 Abs. 2 GOLT, die sich mit Angelegenheiten der Europäischen Union befassen, deutlich zu machen. Zwar können zu diesen Angelegenheiten keine Sachbeschlüsse gefasst werden, jedoch werden auch durch die Beratungen die entsprechenden Positionen deutlich dargestellt.

Als herausgehobene Positionsbestimmung des Landtags in europapolitischen Angelegenheiten seien die einstimmige Entschließung des Landtags vom 20. Januar 2005 zu dem EU-Verfassungsvertrag<sup>19</sup>, als auch die Debatten vom 9. Juli 2003 und 30. Juni 2004 bei Aussprachen zu Aktuellen Stunden zu diesem Verfassungsprozess<sup>20</sup> benannt.

Zum angemessenen zeitlichen Rahmen der Unterrichtungen darf auf Folgendes hingewiesen werden: Erinnerunglich ist ein Fall aus dem Jahre 1999, bei dem seitens des Ausschusses für Europafragen moniert wurde, dass sehr kurzfristig über eine sehr umfangreiche Vorlage informiert worden sei. Dabei handelte es sich um eine Vorlage, die sehr kurzfristig und innerhalb einer vorgegebenen und nicht steuerbaren Frist der Europäischen Kommission vorgelegt werden musste. Einen solchen Ablauf, vor allem, wenn bspw. große Programmplanungsdokumente sehr kurzfristig „Brüssel“ vorgelegt werden müssen, wird man nie gänzlich ausschließen können. Darüber hinaus sei angemerkt, dass in der Vereinbarung nach Artikel 89 b auch darauf eingegangen wurde: Der Landtag wird nämlich bei der Auslegung der Vereinbarung einbeziehen, dass die Landesregierung hinsichtlich der Art, Zeitpunkt und Inhalt der Unterrichtung die jeweiligen tatsächlichen und verfahrensökonomischen Möglichkeiten berücksichtigen muss. Dies schließt ein, dass auch unabhängig von den benannten Fällen grundsätzlich alle Kabinettsmitglieder Gelegenheit haben müssen, vor einer Mitteilung an den Landtag über den Unterrichtsgegenstand informiert zu werden. (Abschnitt VI Nummer 3. a der Vereinbarung).

Beschwerden von Abgeordneten oder Fraktionen im Rahmen der Evaluierung der Vereinbarung wegen zu kurzer Unterrichtsfristen wurden nicht vorgetragen.

#### **Zu Frage 6:**

#### **Wurden die Gründe im Falle des Abweichens von den Stellungnahmen des Landtags von der Landesregierung immer mitgeteilt?**

Da in dem formalen Verfahren nach Art. 89 b der Landesverfassung keine Beschlüsse des Landtags bzw. eines Ausschusses nach § 65 der Geschäftsordnung gefasst wurden, kam es zu keiner Mitteilung der Landesregierung im Falle eines Abweichens von den Stellungnahmen des Landtags.

WISSENSCHAFTLICHER DIENST

<sup>19</sup> Beschluss zu Drucksache 14/3757

<sup>20</sup> Vgl. Plenarprotokoll 14/51, S. 3366 ff. und Plenarprotokoll 14/75, S. 4975 ff.